

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2023

Nr. 2023/354

Biberist: Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Biberist Nr. 4120, Schachenstrasse

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Biberist Nr. 4120, Schachenstrasse, zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf der Parzelle GB Biberist Nr. 4120 an der Schachenstrasse befindet sich eine Hecke, die im Bauzonenplan sowie im Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde eingetragen ist. Der Heckenabstand beträgt 4 m und ist ebenfalls im Erschliessungsplan festgehalten. Die Parzelle ist unbebaut, soll aber jetzt mit einem Mehrfamilienhaus bebaut werden. Die Hecke beeinträchtigt dabei die Überbaubarkeit des Grundstückes aufgrund ihrer weit in das Grundstück hineinragenden Form wesentlich. Folge dessen muss sie flächengleich, mit standortgerechten und einheimischen Baum- und Straucharten, am Rand der Parzelle neu angepflanzt werden.

Dazu ist eine Anpassung des Erschliessungsplans erforderlich. Die neue Hecke wird wiederum mit einer Heckenbaulinie von 4 m ausgedehnt. Der Bauzonenplan muss lediglich nachgeführt werden, da die Hecken dort nur orientierend dargestellt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Juli 2021 bis 6. August 2021. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist hat den Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Biberist Nr. 4120, Schachenstrasse, am 26. April 2021 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Biberist Nr. 4120, Schachenstrasse, der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Biberist hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Biberist hat die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplanungsdaten noch nicht abgeschlossen. Dies erfolgt voraussichtlich mit der laufenden Ortsplanungsrevision. Die vorliegende Änderung ist in der Ersterfassung zu berücksichtigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), Dossier-Nr. 82'718, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Biberist Nr. 4120, Schachenstrasse)